

Buchbesprechungen

Riepl, Michael: Russian Contributions to International Humanitarian Law. A Contrastive Analysis of Russia's Historical Role and Its Current Practice. Kölner Schriften zum Friedenssicherungsrecht, Bd. 16. Baden-Baden: Nomos 2022. ISBN 978-3-8487-7307-7 (broschiert). 447 S. € 119,- / 978-3-7489-1321-4 (E-Book). € 0,- (open access)

Michael Riepl hat ein beachtliches Buch vorgelegt, in dem er Russlands Verhältnis zum humanitären Völkerrecht von ungefähr 1850 bis zur Gegenwart als Verfallsgeschichte schildert, die gelegentlich von bemerkenswerten Lichtblicken unterbrochen wurde.¹ Die elegant geschriebene Monographie behandelt ein brisantes Thema, denn Russlands angespanntes Verhältnis zum humanitären Völkerrecht ist – nicht erst seit dem offenen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 – von unmittelbarer Relevanz für eine Reihe internationaler Konflikte: Neben der Ukraine sind Syrien, Ossetien und Abchasien (Georgien), Transnistrien (Moldau) und Bergkarabach (Armenien/Aserbaidshan) zu nennen, wobei Russland in diesen Konflikten verschiedene Rollen einnimmt.² Durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine hat die Untersuchung auf erschreckende Weise an Aktualität gewonnen, wobei der Verfasser – dessen Überzeugung von der zivilisierenden Wirkung des humanitären Völkerrechts deutlich zum Ausdruck kommt (S. 390, 402) – auf diese Form der Aktualität wohl gerne verzichtet hätte.

Riepl zielt auf einen historischen Vergleich ab, der das Verhältnis des russischen Imperiums und der Sowjetunion zum humanitären Völkerrecht mit der gegenwärtigen Praxis des postsowjetischen Russlands kontrastiert. Zu diesem Zwecke ist die Arbeit in einen historischen (S. 27-138) und einen ausführlicheren gegenwartbezogenen Teil (S. 139-382) untergliedert, die von einer Diskussion der erzielten Verfallsdiagnose abgerundet werden (S. 383-406). Der Fokus auf den „Russian approach“ (S. 386), der die Frage nach dem Spezifikum des russischen Verhältnisses zum humanitären Völkerrecht aufwirft, stellt das Buch in den Kontext völkerrechtlicher Forschungsarbei-

¹ Die auf einer Kölner Dissertation beruhende Arbeit deckt die Entwicklungen bis zum Jahre 2020 ab. Der Verfasser ist sich der gewandelten Terminologie seines Gegenstandes bewusst (S. 33) und verwendet die nun gebräuchliche Bezeichnung („humanitäres Völkerrecht“ bzw. International Humanitarian Law) auch mit Blick auf das historische „Kriegsvölkerrecht“.

² Alle genannten Konflikte werden in *Riepls* Buch behandelt mit Ausnahme von Bergkarabach, da der armenisch-aserbaidshanische Konflikt erst nach Abschluss der dem Buch zugrundeliegenden Doktorarbeit wieder aufgeflammt ist (S. 163 Fn. 744).

ten, in denen die Universalität des Völkerrechts hinterfragt und dessen regionale Fragmentierung thematisiert wird.³

Das Kapitel zur Zarenzeit (1850-1917) veranschaulicht, wie der Verfasser seiner Fragestellung auf unterschiedlichen Untersuchungsebenen nachgeht: Neben dem *diplomatischen* Auftreten Russlands auf wichtigen Vertragskonferenzen (Petersburger Erklärung 1868, Brüsseler Konferenz 1874, Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907, Genfer Konventionen 1864 und 1906) und der Einhaltung des Kriegsvölkerrechts in *militärischen Auseinandersetzungen* mit russischer Beteiligung (Krimkrieg 1853-1856, Russisch-türkischer Krieg 1877-1878, Russisch-japanischer Krieg 1904-1905) wird auch die russische *völkerrechtswissenschaftliche* Diskussion aufgearbeitet. Dabei stellt der Verfasser insbesondere Russlands Initiative für die Petersburger Erklärung von 1868 (S. 33-41) und die Haager Landkriegsordnung (S. 51-60, 68-71) sowie die Bemühungen des russischen Völkerrechtswissenschaftlers *F. F. Martens* (1845-1909) um die Domestizierung des Kriegs (S. 27-28) als Höhepunkte heraus. Zusammenfassend bezeichnet er diese Periode als das „golden age of Russia’s humanitarianism“ (S. 81), die mit dem Ersten Weltkrieg und den Revolutionen des Jahres 1917 geendet habe.

In der Sowjetunion (1917-1991) verkomplizierte sich das Verhältnis zum Kriegsvölkerrecht wie zum Recht insgesamt, dem in der marxistischen Gesellschaftstheorie als „Überbau“ kapitalistischer Produktionsverhältnisse keine prominente Rolle zukam (S. 83).⁴ Gleichwohl gelingt es dem Verfasser auch hier, sowjetische Verdienste um das humanitäre Völkerrecht aufzuzeigen, etwa die Verankerung eines verstärkten Schutzes für Zivilisten und die Erstreckung des humanitären Völkerrechts auf nichtstaatliche Akteure in den Genfer Konventionen von 1949 (S. 121-124). Die letztgenannte Neuerung, die von der Sowjetunion zum Schutz antikolonialer Befreiungskämpfe unterstützt wurde, ist in ihrer Tragweite kaum zu überschätzen, da sie den Anwendungsbereich des Kriegsvölkerrechts erstmalig auf die bis heute zahlreichen „conflict[s] not of an international character“ (Common Article 3)

³ Grundlegend zu „comparative international law“ *Anthea Roberts*, *Is International Law International?*, Oxford: Oxford University Press 2017; *Anthea Roberts/Paul B. Stephan/Pierre-Hugues Verdier/Mila Versteeg* (Hrsg.), *Comparative International Law*, Oxford: Oxford University Press 2018; speziell zu Russland *Lauri Mälksöo*, *Russian Approaches to International Law*, Oxford: Oxford University Press 2015, 12-21; knapp zu regionaler Fragmentierung als Unterfall umfassenderer Fragmentierungstendenzen im Völkerrecht vgl. Report of the Study Group of the International Law Commission (finalized by *Martti Koskeniemi*), *Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law*, UN Doc A/CN.4/L.682 (13.4.2006), 45-49.

⁴ Allgemein zum marxistischen Rechtsverständnis vgl. *Linda Lilith Obermayr*, *Die Kritik der marxistischen Rechtstheorie. Zu Paschukanis’ Begriff der Rechtsform*, Weilerswist: Velbrück 2022, 92-108.

erweitert hat.⁵ Der gewählten Metaphorik treu bleibend beschreibt der Verfasser die Sowjetzeit als das „graue Zeitalter“ („grey age“, S. 136) des humanitären Völkerrechts in Russland.

Mit dem Ende der Sowjetunion im Jahre 1991 schaltet die Untersuchung von der Geschichts- („Historical Development“) auf die Gegenwartsanalyse um („Russia’s Contemporary Approach“). Die zeitliche Periodisierung folgt damit den großen politischen Zäsuren der russischen Geschichte. Dass dies mit Blick auf die Fragestellung des Buches für das postsowjetische Russland und, mit gewissen Abstrichen, auch für die Zarenzeit überzeugt, liegt vor allem an den politischen und personellen Kontinuitäten, die in diesen beiden Zeiträumen eine distinkte Herangehensweise an das humanitäre Völkerrecht erkennen lassen. Für das „kurze 20. Jahrhundert“⁶ gilt dies hingegen nur bedingt, da die wirtschaftlichen, außen- und innenpolitischen Rahmenbedingungen der sieben sowjetischen Jahrzehnte stark variierten. Obwohl der Verfasser diesem Umstand mit dem Übergang vom chronologischen zum thematischen Darstellungsprinzip Rechnung trägt (S. 83-84), lässt sich nur schwerlich eine einheitliche Einstellung der Sowjetunion zum humanitären Völkerrecht erkennen.

Im umfangreichen dritten Teil (S. 139-382), dem Kernstück der Arbeit, entfaltet *Riepl* seinen Untersuchungsansatz auf voller Breite, indem er dem Verhältnis zum humanitären Völkerrecht auf den Ebenen der *Diplomatie* (Chapter I), der nationalen *Implementierung* (Chapter II) sowie der *Praxis* bewaffneter Konflikte nachgeht (Chapters III-V). Das Buch bietet erhellende Einblicke in das grundsätzlich völkerrechtsfreundliche Inkorporationsrecht Russlands, wobei der Verfasser aktuelle Entwicklungen in der russischen Rechtspraxis und Rechtswissenschaft bis hin zu den Verfassungsänderungen des Jahres 2020 berücksichtigt (S. 174-210). Um die Rechtsbefolgung in der Praxis ist es indes schlechter bestellt, wie die Kapitel zu bewaffneten Konflikten unter russischer Beteiligung beweisen (sprechend schon die Überschrift: „Evading IHL on the Battlefield“). Minutiös zeichnet der Verfasser das Agieren der russischen Seite nach, um auf diesem Wege eine Klassifikation der Strategien zur Rechtsumgehung zu entwickeln (S. 211). Diese reichen von der Nichtanerkennung eines bewaffneten Konfliktes (Krim, Donbass) über die Auslagerung bewaffneter Handlungen auf Proxy-Akteure (Südossetien, Donbass, Syrien) bis hin zur plumpen Leugnung allgemein anerkannter Fakten⁷ (Syrien, Ukraine, Georgien).

⁵ Vgl. ICRC, Commentary on the Geneva Convention I, 2016, Art. 3, Rn. 357.

⁶ Vgl. *Eric J. Hobsbawm*, *The Age of Extremes: The Short Twentieth Century, 1914-1991*, London: Abacus 2011.

⁷ Für ein ähnliches Ergebnis in Bezug auf Russlands Rechtfertigung des offenen Angriffs auf die Ukraine seit Februar 2022 vgl. *Paulina Starski/Friedrich Arndt*, *The Russian Aggression against Ukraine – Putin and His ‘Legality Claims’*, in: Max Planck UNYB, 2022, 1-41 (32).

Im knappen, aber anregungsreichen Abschlusskapitel reflektiert *Riepl* die beschriebene Verfallsgeschichte, die er als Entwicklung vom Paulus zum Saulus des humanitären Völkerrechts apostrophiert (S. 22, 25, 383, 407), und zeigt Gesichtspunkte auf, die zur Relativierung und Erklärung des simplizistisch⁸ anmutenden Verfallsnarrativs beitragen: Russland habe sich über den gesamten untersuchten Zeitraum hinweg stets eindeutig gegen die Einführung externer „compliance mechanisms“ für das humanitäre Völkerrecht gewandt (S. 125 f., 153-162), was auf ein staats- und souveränitätszentriertes Verständnis des Völkerrechts hindeute (S. 388-389). Weiter erkennt der Verfasser, dass sich das analysierte Rechtsgebiet im Laufe des Untersuchungszeitraums von ca. 170 Jahren stark gewandelt hat – wie nicht zuletzt der terminologische Übergang vom „Kriegsvölkerrecht“ zum heutigen „humanitären Völkerrecht“ (International Humanitarian Law, IHL) illustriert. Einerseits sorgt das heutige humanitäre Völkerrecht für eine engmaschigere Regulierung bewaffneter Konflikte, was durchgängige Compliance erschweren mag (S. 390 f.). Andererseits habe der Menschenrechtsdiskurs die Rolle des Kriegsvölkerrechts als Symbol von Humanität und Fortschrittlichkeit übernommen, sodass Russland nicht mehr durch eine Statusaufwertung in der Völkergemeinschaft zu IHL-Compliance motiviert werde (S. 402).⁹

Ein außerordentliches Verdienst des Buches liegt in der gründlichen Aufbereitung zahlreicher bewaffneter Konflikte unter russischer Beteiligung seit den 1990er Jahren. Dabei werden die politischen, historischen und rechtlichen Hintergründe der Auseinandersetzungen vom Verfasser auf eingängige Weise verknüpft, was die Analyse der IHL-Compliance Russlands erst ermöglicht. Diese Darstellungen verleihen *Riepls* Buch den (zusätzlichen) Charakter eines nützlichen Nachschlagewerks, das einen Schnellzugriff auf den Ablauf, die politische und mediale Darstellung sowie die rechtliche (Nicht-)Aufarbeitung völkerrechtlicher Auseinandersetzungen im postsowjetischen Raum ermöglicht.¹⁰ Der Verfasser selbst liefert das Stichwort, mit dem diese Herangehensweise charakterisiert werden kann: Aus „individual stories

⁸ Erfreulicherweise ist sich der Verfasser dieser Gefahr bewusst, wenn er schreibt, „that comparing Russia’s historical and current approach dances at the edge of simplicity“ (24).

⁹ Dieses Motiv hat *Lauri Mälksoo* jüngst am Beispiel des russischen Völkerrechtlers *F. F. Martens* herausgearbeitet, der Russland mit seinem wissenschaftlichen und publizistischen Werk in den Kreis der „zivilisierten“ Völker Europas einzuschreiben trachtete (vgl. *Lauri Mälksoo*, *The Legacy of F. F. Martens and the Shadow of Colonialism*, *Chinese Journal of International Law* 21 (2022), 55-77).

¹⁰ Ergänzend sei lediglich auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 19.3.2014 (6-II) hingewiesen, in der die rechtliche Zulässigkeit der Krim-Annexion unter Ausblendung jeglicher völkerrechtlicher Erwägungen festgestellt wurde. Vgl. hierzu *Johannes Socher*, *Russia and the Right to Self-Determination in the Post-Soviet Space*, Oxford: Oxford University Press 2021, 151-172.

painting a bigger picture“ ergibt sich ein „Pointillism of war“ (S. 259), der in der Verbindung zahlreicher Details die großen Linien erkennen lässt.

Die Bandbreite des ausgewerteten Materials legt Zeugnis ab von der Komplexität eines derartigen Unterfangens. *Riepl* arbeitet sich durch eine Vielzahl von Quellen zur russischen Völkerrechtspraxis (Stellungnahmen, Presseerklärungen, Gerichtsurteile, Gesetze, Aufsätze, Lehrbücher, Interviews usw.), die er um investigative Recherchen und Berichte von Nichtregierungsorganisationen ergänzt und – mit schöngeistigen Zitaten aus (vor allem) der russischen Literatur verziert – in ansprechender Form darstellt.¹¹ Neben dem für bewaffnete Konflikte üblichen „Kriegsnebel“¹² ist es die geschäftige Propaganda der russischen Seite, die die Ermittlung der Abläufe und Verantwortlichkeiten vor enorme Herausforderungen stellt. Dieser Vernebelungsstrategie, die nicht ohne Auswirkungen auf den internationalen Völkerrechtsdiskurs geblieben ist (S. 261–271), setzt *Riepl* mit seinem Buch ein dringend erforderliches Gegenmittel entgegen.¹³

Gegen die bildreiche Sprache und die Metaphorik des Buches ist nichts einzuwenden, zumal sie zur Lesbarkeit der gut 400-seitigen Arbeit beitragen und die Untersuchungsergebnisse oftmals auf eingängige Formeln bringen.¹⁴ Jedoch müssen sich die sprachlichen Bilder daraufhin befragen lassen, ob sie die Sachverhalte und Analyseergebnisse zutreffend wiedergeben oder ob sie, wie es *Hans Blumenfeld* in seinen Überlegungen zu Metaphern in der Wissenschaft formuliert hat, „durch eine andere [Metapher] ersetzt bzw. vertreten oder durch eine genauere korrigiert werden“¹⁵ können. An diesem Maßstab gemessen ist es indes gerade die zentrale Metapher des Buches – das

¹¹ Nur einem literarisch versierten Autor wie *Riepl* gegenüber sei der Hinweis erlaubt, dass das geflügelte Wort „*Grattez le russe et vous trouverez un tartare*“ (S. 62) nicht ohne Weiteres Napoleon zugeschrieben werden kann (vgl. *Aleksandr Dolinin*, *Poskrebite russkogo i najdete tatarina*, in: „Gibel' Zapada“ i drugie memy. Iz istorii raschožich idej i slovesnych formul, Moskau: Novoe Izdatel'stvo 2020, 72–81).

¹² Vgl. *Carl von Clausewitz*, *Vom Kriege*, in: Reinhard Stumpf (Hrsg.), *Kriegstheorie und Kriegsgeschichte*, Frankfurt a. M.: Deutscher Klassiker Verlag 1993, 9–424 (62).

¹³ Dass einige der verlinkten Quellen und Videos nicht mehr oder nicht aus allen Ländern abrufbar sind, kann dem Verfasser nicht angelastet werden. Vielmehr stellt die Frage der Zugänglichkeit von rechtlich relevanten Informationen eine allgemeine Herausforderung für die Völkerrechtspraxis dar, insbesondere angesichts der gestiegenen Relevanz von Äußerungen, Fotos und Videos in den Sozialen Medien. Vgl. hierzu im Kontext des Kriegs in der Ukraine *Henning Lahmann*, *Ukraine, Open-Source Investigations, and the Future of International Legal Discourse*, *AJIL* 116 (2022), 810–820.

¹⁴ So auch die bisherigen Besprechungen: *Lauri Mälksoo*, *Review of Michael Riepl, Russian Contributions to International Humanitarian Law: A Contrastive Analysis of Russia's Historical Role and Its Current Practice*, *EJIL* 33 (2022), 1025–1031 (1025); *Reinhard Zimmermann*, *Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung*, *JZ* 77 (2022), 942–949 (947).

¹⁵ *Hans Blumenberg*, *Paradigmen zu einer Metaphorologie*, *Archiv für Begriffsgeschichte* 6 (1960), 7–142 (11).

invertierte Paulus/Saulus-Gleichnis, das den Verfall von Russlands IHL-Praxis ausdrücken soll (S. 22) –, die den Blick auf einen historisch wichtigen Aspekt verstellt: die koloniale Schattenseite, die mit den Verdiensten des zaristischen Russlands um das Kriegsvölkerrecht im späten 19. Jahrhundert in einem engen Zusammenhang steht. In die Jahre 1850-1917 fallen, neben den von *Riepl* untersuchten Kriegen mit Japan, dem osmanischen Reich und europäischen Staaten, auch bedeutende militärische Eroberungen Russlands im Kaukasus und in Zentralasien, die sich nur schwerlich mit dem Paulus-Bild oder der „golden age“-Metapher vereinbaren lassen.¹⁶ Die Zwiespältigkeit der russischen Förderung des Völkerrechts hat *Lauri Mälksoo* am Beispiel der vermeintlichen Lichtgestalt *F. F. Martens* illustriert, der sich zeit seines Lebens für die Unterscheidung von „zivilisierten“ und „unzivilisierten“ Völkern (und den damit einhergehenden Ausschluss der als „unzivilisiert“ geltenden Völker und Staaten vom Kriegsvölkerrecht) eingesetzt hat.¹⁷ Dass dieser koloniale Schatten keinen Einzelfall, sondern einen strukturellen Faktor des späten imperialen Russlands darstellt, lässt sich ebenso gut am Beispiel des Staatsdieners *D. A. Miljutin* (1816-1912) veranschaulichen, der vom Verfasser als Gewährsmann für die Humanität des russischen Imperiums zitiert wird: „In the words of Minister of War Dmitry Milyutin, humanity was the ‚one principle on which we all agree.‘“ (S. 394). Ebenjener *Miljutin* zeichnete für die Vertreibung und Vernichtung der im Westkaukasus ansässigen Čerkessen in den 1860er Jahren verantwortlich, bei der nach Schätzungen 1-1,5 Millionen Menschen zu Tode kamen (bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 2 Millionen).¹⁸ Aus *Miljutins* Nachlass ergibt sich, dass er die Auslöschung dieser Bevölkerungsgruppe zum Wohle der kolonialen Expansion Russlands bewusst in Kauf genommen hat.¹⁹

Die koloniale Dimension ist für die Fragestellung des Buches von erheblicher Bedeutung, da sie, erstens, die Beurteilung von Russlands historischem Verhältnis zum Völkerrecht um die wichtige Unterscheidung von Peripherie

¹⁶ Vgl. *Alexander Morrison*, *The Russian Conquest of Central Asia. A Study in Imperial Expansion, 1814-1914*, Cambridge: Cambridge University Press 2021; zum Kaukasuskrieg als „undoubtedly the longest military conflict in Russian history“ vgl. *Timothy K. Blauvelt*, *The Caucasus in the Russian Empire*, in: Galina M. Yemelianova/Laurence Broers (Hrsg.), *Routledge Handbook of the Caucasus*, London/New York: Routledge 2020, 107-120 (112).

¹⁷ Vgl. *Mälksoo* (Fn. 9). Zum „Begriff der Zivilisation“ als „Nahtstelle zwischen Völkerrecht und Imperium“ bei Martens vgl. *Martin Aust*, *Völkerrechtstransfer im Zarenreich: Internationalismus und Imperium bei Fedor F. Martens*, *Osteuropa* 60 (2010), 113-125 (122).

¹⁸ Vgl. *Stephen Shenfield*, *The Circassians. A Forgotten Genocide?*, in: Mark Levene/Penny Roberts (Hrsg.), *The Massacre in History*, New York/Oxford: Berghahn 1999, 149-162 (154, 161); *Walter Richmond*, *The Circassian Genocide*, New Brunswick: Rutgers University Press 2013.

¹⁹ Im Detail *Irma Kreiten*, *A Colonial Experiment in Cleansing: the Russian Conquest of Western Caucasus, 1856-65*, *Journal of Genocide Research* 11 (2009), 213-241 (216-218).

und Zentrum ergänzt und, zweitens, die gegenwärtige IHL-Praxis Russlands in den Kontext gegenläufiger und um Hegemonie konkurrierender Interpretationen des Völkerrechts stellt. Während im 19. Jahrhundert in St. Petersburg progressive Reformen sowie die rechtliche Regulierung der Beziehungen mit „zivilisierten“ europäischen Staaten vorangetrieben wurden, kam es in der kolonialen Peripherie zu beispieleloser staatlicher Gewaltanwendung.²⁰ Dieser Umstand wirft ein anderes Licht auf die Förderung des humanitären Völkerrechts durch das zaristische Russland. *Riepl* spricht diesbezüglich neben idealistischen, diplomatischen, militärischen und wirtschaftlichen Motiven eine „Russian ingenuity“ (S. 61) an, deren Substanz indes eher mystifiziert als erläutert wird:

„[...] I disagree with [the] juxtaposition of self-interest and altruism as the two opposite ends of a spectrum. Rather, I believe that Russian ingenuity helped to overcome this contradiction. Imagine bending this straight-line spectrum into a circle so that the two opposite tips meet and welding them together. In essence, that is what Russia did, at the St Petersburg Conference, at Brussels, and at The Hague. Caught up in an arms race that was impossible to win, Russia managed to open up an alley, where all States could see the long-term benefit of limiting their sovereignty.“ (S. 64)

Vor dem Hintergrund des russischen Kolonialismus, der auf Rechtfertigungsnarrative im Stile einer *mission civilisatrice* angewiesen war, erscheinen die Beiträge Russlands zum Völkerrecht vielmehr als Statusgewinn im europäischen Großmächtekoncert, der Russlands „europäische“ Identität untermauern und damit zugleich die Unterwerfung der „unzivilisierten“ Peripherie ermöglichen sollte. Damit ist auch für die Frage, warum Russland gegenwärtig dem IHL keinen hohen Stellenwert einräumt, eine stärkere Berücksichtigung der gewandelten Rolle des Völkerrechts in der postkolonialen Konstellation erforderlich: Während das Völkerrecht um 1900 erklärterweise *nicht* universalistisch ausgerichtet und als Scheidelinie zwischen den völkerrechtsfähigen „zivilisierten“ Staaten und sonstigen politischen Gebilden gedacht war, haben wir es nun mit einem *de jure* universalistischen Völkerrecht zu tun (vgl. nur Art. 2 Abs. 1 der UN-Charta), das in wichtigen Weltregionen indes *de facto* als Zeugnis partikularer und insbesondere „westlicher“ Interessen aufgefasst wird.²¹ Russlands Rechtfertigungsversuch für die militärische Offensive in der

²⁰ Vgl. *Kreiten* (Anm. 19).

²¹ Vgl. mit weiteren Nachweisen *Luis Eslava/Sundhya Pabuja*, Between Resistance and Reform: TWAİL and the Universality of International Law, Trade, Law and Development 3 (2011), 103-130. Für eine Analyse der neoimperialen Rechtfertigung des Angriffs auf die Ukraine durch Russland vgl. *Anastasiya Kotova/Ntina Tzowvala*, In Defense of Comparisons: Russia and the Transmutations of Imperialism in International Law, *AJIL* 116 (2022), 710-719.

Ukraine – mitunter als Angriff auf die gesamte völkerrechtliche Friedensordnung apostrophiert²² – greift teilweise Argumentationsfiguren auf, die von europäischer oder US-amerikanischer Seite zur Rechtfertigung eigener Interventionen ins Spiel gebracht wurden.²³ So irrelevant derartige schlecht verhüllte *tu quoque*-Argumente aus völkerrechtlicher Sicht sein mögen, so kennzeichnend sind sie für den globalen Wettstreit der Staaten, Zustimmung für die jeweils *eigene* Deutung des Völkerrechts zu gewinnen.

Diese Kritik lässt sich jedenfalls nicht mit einem Hinweis auf die fehlende Anwendbarkeit des Kriegsvölkerrechts in Bezug auf die russischen Eroberungen im Kaukasus entkräften. Zum einen wurde eine weitergehende Anwendbarkeit des Völkerrechts in der Völkerrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts bereits diskutiert²⁴ und zum anderen stellt die Ablehnung der Anwendbarkeit eine bis heute geläufige Strategie der Rechtsumgehung dar (vgl. nur *Riepls* Kapitel unter der Überschrift „Evading IHL on the Battlefield – Denying the Existence of an Armed Conflict“, S. 211 ff.). Die Ausblendung des russischen Kolonialismus²⁵ stellt neben dem Paulus-Gleichnis auch die Hell-Dunkel-Metaphorik in Frage, die den Verfall vom historischen „golden age“ zum „dark age“ beschreiben soll. Die historische Gleichzeitigkeit von Reform und Repression in Russland ließe sich wohl treffender mit dem Bild eines Januskopfes beschreiben, dessen eines, friedliches Gesicht gen „zivilisiertes“ Europa blickt, während das andere, gewaltträchtige Antlitz in Richtung der südöstlichen Kolonien gewandt ist.²⁶

²² Vgl. *Paulina Starski/Friedrich Arndt*, Angriff auf das Völkerrecht: Russlands Krieg gegen die Ukraine, VN 70 (2022), 195-200.

²³ So spiegelt das Schreiben des Ständigen Vertreters Russlands bei den Vereinigten Nationen *Vassily Nebenzia* mit den Warnungen vor einer angeblichen Bedrohung Russlands durch Biowaffen in der Ukraine die berüchtigte Rede im Sicherheitsrat des damaligen Secretary of State der USA *Colin Powells*, die den Weg für die Irak-Intervention bereiten sollte. Vgl. Letter dated 24 October 2022 from the Permanent Representative of the Russian Federation to the United Nations addressed to the President of the Security Council, 26.10.2022, UN Doc. S/2022/796. Mit weiteren Nachw. *Starski/Arndt* (Anm. 7), 33-35.

²⁴ Für *Martens* (ablehnende) Diskussion von *Bluntschlis* weitergehender Konzeption vgl. *Mälksoo* (Fn. 9), 63-64 m. w. N. Zu rassistischem und antisemitischen Gedankengut bei *Bluntschli* wiederum vgl. Marcel Senn, Rassistische und antisemitische Elemente im Rechtsdenken von Johann Caspar Bluntschli, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 110 (1993), 372-405.

²⁵ Diese zeigt sich auch, wenn *Riepl* mit Blick auf den sowjetischen Afghanistan-Krieg (1979-1989) formuliert: „Now, they [the Soviets] would become colonisers themselves.“ (131). Hierbei gerät die zaristische Kolonialisierung Zentralasiens und des Kaukasus aus dem Blick, deren Erbe die Sowjetunion angetreten hat. Vgl. zu dieser Kontinuität *Vera Tolz*, *Russia's Own Orient. The Politics of Identity and Oriental Studies in the Late Imperial and Early Soviet Periods*, Oxford/New York: Oxford University Press 2011, 134-167.

²⁶ Als biblische Metapher böte sich die komplementäre Konzeption der Jesus- und Judas-Figuren in der eigenwilligen Lesart des Tübinger Rhetorikers *Walter Jens* an, der zufolge die

Dieser Einwand stellt den großen Nutzen des Buches nicht in Frage, sondern weist lediglich auf die Notwendigkeit ergänzender Untersuchungen der (nicht nur russischen) Kolonialgeschichte des Völkerrechts hin. *Riepls* Werk bietet einen ausgezeichneten Ausgangspunkt für vergleichende Studien zur IHL-Praxis verschiedener Staaten. Des Weiteren harrt die vom Verfasser vorgelegte Typologie russischer Strategien im Umgang mit dem humanitären Völkerrecht einer Übertragung auf den gegenwärtigen Krieg in der Ukraine, der mit zahlreichen Berichten von völkerrechtswidrigen Handlungen einhergeht.²⁷ Angesichts der analytischen Schärfe des Buches, des mehrsprachigen Feingefühls des Autors und der zweifellos fortdauernden Aktualität des Themas bleibt zu hoffen, dass der Verfasser dem Völkerrecht als aufmerksamer Beobachter Russlands erhalten bleibt.

*Jonas Wieschollek, Freiburg**

Missetat des einen (d. h. die gewaltsame Kolonialisierung) erst die Erlösung der Menschheit durch den anderen (d. h. die rechtliche Domestizierung des Krieges) ermöglicht habe. Hiermit erscheint Judas' Verrat als unablässige Voraussetzung für die vom Heilsplan selbst vorgesehene Kreuzigung Jesu und somit als selbstloser Märtyrerakt (*Walter Jens, Der Fall Judas, 7. Aufl., Stuttgart: Kreuz Verlag 1995*).

²⁷ Beispielsweise ließen sich die Parallele der Bombardierungen syrischer und ukrainischer Städte sowie die Auswirkungen der russischen Mobilmachung auf die kriegsrechtliche Ausbildung der Soldaten untersuchen. Für die Rolle von Russlands „Entnazifizierungs“-Argument mit Blick auf das Recht der Besatzung vgl. *Kotova/Tzouvala (Anm. 21), 714*.

* Ich danke Matthias Jestaedt, Jan Langemeyer und Richard Dören für hilfreiche Anmerkungen zu der Buchbesprechung.